

Sprachliche Studienvoraussetzungen für modularisierte Lehramtsstudiengänge an der JLU

Stand: Dezember 2016

Grundlegende Informationen

Dieses Merkblatt informiert darüber, welche sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramtsstudiengängen an der JLU zurzeit gefordert werden, wann sie nachzuweisen sind und wie die geforderten Sprachkenntnisse - ggf. im Studienverlauf - erworben werden können. Es beschreibt also, welche Sprachkenntnisse man schon haben muss, um das Studium beginnen zu können, bzw. wie schnell man ein bestimmtes Niveau erreichen muss, damit man weiterstudieren kann. Es geht dabei nicht „nur“ um Englischkenntnisse für das Fach Englisch, sondern z.B. auch um Lateinkenntnisse für das Studium des Unterrichtsfachs Geschichte.

Die Regelungen für die einzelnen Fächer sind z.T. sehr unterschiedlich. Wir werden zunächst die „Grundregeln“ darstellen und dann die spezifischen Informationen zu den einzelnen Fächern aufführen.

Die Informationen betreffen nur die JLU, andere Hochschulen haben andere Regelungen!

Sollte es Änderungen der Sprachvoraussetzungen geben, finden Sie diese in dem jeweils aktuellen Merkblatt unter www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen sowie in der rechtsgültigen Anlage 1 zu den Studien- und Prüfungsordnungen für die modularisierten Lehramtsstudiengänge in den Mitteilungen der Universität Gießen www.uni-giessen.de/mug/7/7-80-studien-und-prufungsordnungen-modularisierte-lehramter
Bitte schauen Sie deshalb regelmäßig auf die Seiten!

1. Rechtliche Grundlagen / Regelungen

- „Hessisches Hochschulgesetz“, hier speziell der § 54 Abs. 4
Hier wird geregelt, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung auch studienspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse bei der Einschreibung oder bis zum Ende des zweiten Fachsemesters von der Hochschule verlangt werden können.
- Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die einzelnen Lehramtsstudiengänge
Diese Ordnung regelt, für welche Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudiengängen welche Sprachvoraussetzungen wie nachgewiesen werden müssen.

2. Wann müssen die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?

Für jedes Studienfach wird festgelegt, wann die Sprachkenntnisse von den Studienbewerber/innen bzw. den Studierenden nachgewiesen werden müssen.

Es gibt prinzipiell drei Zeitpunkte, zu denen die sprachlichen Studienvoraussetzungen überprüft werden.

"Typ A" Bis zur Einschreibung ins erste Fachsemester

Die Ordnung regelt, dass die Sprachkenntnisse bis zur Einschreibung (nicht bei der Bewerbung!!) nachgewiesen werden müssen.

Können Studienbewerber/innen bis zur Einschreibung die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, dann ist ein Studium in diesem Fach nicht möglich (so lange bis man diesen Sprachnachweis erbracht hat).

"Typ B" Im Verlauf der ersten beiden Fachsemester

Die Ordnung regelt, dass die Sprachkenntnisse vor Ablauf des zweiten Fachsemesters spätestens (!) nachgewiesen werden müssen.

Können Studienbewerber/innen bei der Einschreibung die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, werden sie „vorläufig“ eingeschrieben. Zu einem späteren Zeitpunkt (vor Ende des zweiten Fachsemesters) wird (dann noch einmal) überprüft, ob die Sprachkenntnisse inzwischen erworben wurden. Wenn der Sprachnachweis erfolgreich nachgewiesen werden kann, kommt es zur endgültigen Einschreibung, wenn nicht, erlischt die Einschreibung und das Studium kann in dem betreffenden Fach nicht fortgesetzt werden. Ein Fachwechsel kann zwischen dem 1.6. und 15.7. beantragt werden.

"Typ C" Beim Besuch bestimmter Module

Die Ordnung regelt, dass Sprachkenntnisse Teilnahmevoraussetzung für ein bestimmtes Modul sind.

Können die Studierenden bei der Anmeldung zu einem bestimmten Modul im Studienfach die dafür geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, so kann dieses Modul nicht belegt werden. Wenn dies ein Pflichtmodul ist, kann das Studium nicht abgeschlossen werden, bevor die Sprachkenntnisse erworben wurden. (Achtung: Studierende können den Besuch eines Moduls nicht unendlich verschieben, es gibt meist klare Vorgaben, bis wann die einzelnen Module spätestens abgeschlossen werden müssen.)

Für manche Fächer werden die Sprachkenntnisse zu allen drei möglichen Zeitpunkten überprüft (das geforderte Niveau steigt), für andere Fächer erfolgt nur an einem oder zwei Zeitpunkten eine Überprüfung. Dabei gilt: Wer den „höherwertigen“ Sprachnachweis (also das höhere Niveau) nachweisen kann, erfüllt damit auch alle Sprachnachweise auf geringerem Niveau.

3. Wie werden die Sprachkenntnisse nachgewiesen?

Die Sprachkenntnisse können auf unterschiedliche Art und Weise nachgewiesen werden (jedes Fach definiert die Details):

- durch das Schulabschlusszeugnis (z.B. Abiturzeugnis),
- durch eine besondere Bescheinigung der Schule (z.B. über den Stundenumfang, in dem Sie in dieser Sprache in der Schule unterrichtet wurden),
- durch Sprachtests / Studienvoraussetzungsprüfungen der JLU (Anmeldung ist erforderlich) – soweit angeboten,
- durch bestimmte Sprachprüfungen anderer Institutionen (z.B. Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum durch das Schulamt, TOEFL-Test für Englisch usw.).

4. Wie können fehlende Sprachkenntnisse erworben werden?

Wenn Sie die geforderten Sprachkenntnisse noch nicht erworben haben bzw. noch keine entsprechende Prüfung abgelegt haben, dann gibt es verschiedene (fachspezifische) Wege, diesen Nachweis zu erlangen.

Prinzipiell kann es geben:

- Sprachkurse der JLU (vor Studienbeginn),
- Sprachkurse der JLU während des Studiums,
- Sprachkurse anderer Institutionen.

Diese Kurse sind nur dazu da, die Sprachkenntnisse zu erwerben. Der Sprachnachweis muss durch eine Prüfung erfolgen (siehe Punkt 3).

- Lehramt an Grundschulen – L14**
- Unterrichtsfach Englisch.....4
- Unterrichtsfach Französisch5
- Lehramt an Haupt- und Realschulen – L26**
- Unterrichtsfach Englisch.....6
- Unterrichtsfach Französisch7
- Lehramt an Gymnasien – L3.....8**
- Unterrichtsfach Englisch.....8
- Unterrichtsfach Französisch9
- Unterrichtsfach Spanisch.....10
- Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion11
- Unterrichtsfach Latein12
- Unterrichtsfach Griechisch12
- Unterrichtsfach Philosophie13
- Unterrichtsfach Geschichte13
- „Berufliche und Betriebliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) - Lehramt an beruflichen Schulen13**
- Lehramt an Förderschulen – L514**
- Unterrichtsfach Englisch.....14
- Anhang 1: Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern15**
- I Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“15
- II Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“15
- III Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“15
- V Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“15
- VI Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“16
- Anhang 2: Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“16**
- Zweite Fremdsprache Französisch16
- Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch.....16
- Zweite Fremdsprache Englisch17
- Zweite Fremdsprache Spanisch17
- Zweite Fremdsprache Portugiesisch17
- Zweite Fremdsprache Italienisch.....17
- Zweite Fremdsprache Latein18
- Zweite Fremdsprache Griechisch18
- Weitere Fremdsprachen als Zweite Fremdsprachen18

Lehramt an Grundschulen – L1

Im Folgenden sind die sprachlichen Studienvoraussetzungen für die einzelnen Unterrichtsfächer im Studiengang „Lehramt an Grundschulen – L1“ dargestellt.

Aufgeführt sind nur die jeweiligen Unterrichtsfächer, für die Sprachvoraussetzungen definiert sind. Fächer, die hier nicht aufgeführt sind, können durchaus in Gießen im Rahmen dieses Studiengangs studiert werden. (Eine Übersicht über die möglichen L1-Fächer finden Sie im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/lehramt).

Wird für ein Unterrichtsfach der Sprachnachweis z.B. nur für den Zeitpunkt der Einschreibung festgelegt, erfolgt kein Hinweis, dass zu den anderen möglichen Zeitpunkten kein weiterer Nachweis gefordert ist.

Zur Information: Für das Fach Musik muss vor Studienbeginn eine Eignungsprüfung bestanden werden, siehe: www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Unterrichtsfach Englisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Englisch sind Sprachkenntnisse in Englisch nachzuweisen:

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

_____ oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-im Institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss.

_____ oder

„First Certificate of English“: Mindestnote „A“

_____ oder

„Certificate in Advanced English“ (CAE): „bestanden“

_____ oder

„Certificate of Proficiency English“ (CPE): „bestanden“

_____ oder

„Cambridge English of Speakers of Other Languages“ (ESOL-Test): „bestanden“

_____ oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“, bei einer Mindestnote von „5,5“ in jedem Testbereich

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch, mindestens 11 Punkte

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Unterrichtsfach Französisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Französisch sind Sprachkenntnisse in Französisch nachzuweisen:

Französischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Französisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss.

 oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Französisch Amtssprache ist. Bei muttersprachlichen Studienbewerbern, die den Nachweis des Erwerbs einer lokalen Hochschulzugangsberechtigung aus Ländern erbringen, in denen Französisch Verkehrssprache ist, findet eine Einzelfallprüfung der Unterlagen statt.

 oder

Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1

 oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

 oder

Nichtschülerprüfung in Französisch, mindestens 11 Punkte

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Lehramt an Haupt- und Realschulen – L2

Im Folgenden sind die sprachlichen Studienvoraussetzungen für die einzelnen Unterrichtsfächer im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen – L2“ dargestellt.

Aufgeführt sind nur die jeweiligen Unterrichtsfächer, für die Sprachvoraussetzungen definiert sind. Fächer, die hier nicht aufgeführt sind, können durchaus in Gießen im Rahmen dieses Studiengangs studiert werden. (Eine Übersicht über die möglichen L2-Fächer finden Sie im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/lehramt).

Wird für ein Unterrichtsfach der Sprachnachweis z.B. nur für den Zeitpunkt der Einschreibung festgelegt, erfolgt kein Hinweis, dass zu den anderen möglichen Zeitpunkten kein weiterer Nachweis gefordert ist.

Zur Information: Für die Fächer „Musik“, „Kunst“ sowie „Sport“ ist jeweils eine Eignungsprüfung zu absolvieren, siehe: www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Unterrichtsfach Englisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Englisch sind Sprachkenntnisse in Englisch nachzuweisen:

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

_____ oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-im Institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss.

_____ oder

„First Certificate of English“: Mindestnote „A“

_____ oder

„Certificate in Advanced English“ (CAE): „bestanden“

_____ oder

„Certificate of Proficiency English“ (CPE): „bestanden“

_____ oder

„Cambridge English of Speakers of Other Languages“ (ESOL-Test): „bestanden“

_____ oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“, bei einer Mindestnote von „5,5“ in jedem Testbereich

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch, mindestens 11 Punkte

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Unterrichtsfach Französisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Französisch sind Sprachkenntnisse in Französisch nachzuweisen:

Französischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Französisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss.

 oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Französisch Amtssprache ist. Bei muttersprachlichen Studienbewerbern, die den Nachweis des Erwerbs einer lokalen Hochschulzugangsberechtigung aus Ländern erbringen, in denen Französisch Verkehrssprache ist, findet eine Einzelfallprüfung der Unterlagen statt.

 oder

Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1

 oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

 oder

Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

 oder

Nichtschülerprüfung in Französisch, mindestens 11 Punkte

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Lehramt an Gymnasien – L3

Im Folgenden sind die sprachlichen Studienvoraussetzungen für die einzelnen Unterrichtsfächer im Studiengang „Lehramt an Gymnasien – L3“ dargestellt.

Aufgeführt sind nur die jeweiligen Unterrichtsfächer, für die Sprachvoraussetzungen definiert sind. Fächer, die hier nicht aufgeführt sind, können durchaus in Gießen im Rahmen dieses Studiengangs studiert werden. (Eine Übersicht über die möglichen L3-Fächer finden Sie im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/lehramt).

Wird für ein Unterrichtsfach der Sprachnachweis z.B. nur für den Zeitpunkt der Einschreibung festgelegt, erfolgt kein Hinweis, dass zu den anderen möglichen Zeitpunkten kein weiterer Nachweis gefordert ist.

Zur Information: Für die Fächer „Kunst“, „Musik“ und „Sport“ muss eine Eignungsprüfung absolviert werden, siehe: www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Unterrichtsfach Englisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Englisch sind folgende Sprachkenntnisse in Englisch und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen:

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

_____ oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-im Institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss.

_____ oder

„First Certificate of English“: Mindestnote „A“

_____ oder

„Certificate in Advanced English“ (CAE): „bestanden“

_____ oder

„Certificate of Proficiency English“ (CPE): „bestanden“

_____ oder

„Cambridge English of Speakers of Other Languages“ (ESOL-Test): „bestanden“

_____ oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“, bei einer Mindestnote von „5,5“ in jedem Testbereich

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch, mindestens 11 Punkte

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letztes Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Spanisch oder Französisch, mindestens 11 Punkte

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

_____ oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Unterrichtsfach Französisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Französisch sind folgende Sprachkenntnisse in Französisch und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen:

Französischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Französisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Französisch Amtssprache ist. Bei muttersprachlichen Studienbewerbern, die den Nachweis des Erwerbs einer lokalen Hochschulzugangsberechtigung aus Ländern erbringen, in denen Französisch Verkehrssprache ist, findet eine Einzelfallprüfung der Unterlagen statt.

_____ oder

Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1

_____ oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

_____ oder

Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Französisch, mindestens 11 Punkte

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letztes Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch oder Spanisch, mindestens 11 Punkte

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

_____ oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Unterrichtsfach Spanisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Spanisch sind folgende Sprachkenntnisse in Spanisch und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen.

Spanischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Spanisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Spanisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Spanisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem spanischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Spanisch Amtssprache ist.

_____ oder

Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B1

_____ oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Spanisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird (siehe Anhang 1).

Eine an einer Hochschule bestandenen Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Spanisch, mindestens 11 Punkte

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letztes Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch oder Französisch, mindestens 11 Punkte

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

_____ oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion

Für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion gelten identische Regelungen. Für beide Fächer müssen Sprachnachweise in Latein und Griechisch erbracht werden.

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Semesters (Typ B)**

- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Nachweis in Griechisch

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Semesters (Typ B)**

- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**

Sprachtest „Bibelgriechisch“ (Studienvoraussetzungsprüfung Alte Sprachen) des Instituts für Klassische Philologien im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Unterrichtsfach Latein

Für das Unterrichtsfach Latein müssen Sprachnachweise in Latein und Griechisch erbracht werden.

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Nachweis in Griechisch

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Bestandene Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaft.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Semesters (Typ B)**

- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Unterrichtsfach Griechisch

Für das Unterrichtsfach Griechisch müssen Sprachnachweise in Griechisch und Latein erbracht werden.

Nachweis in Griechisch

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Bestandene Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaft.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Semesters (Typ B)**

- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und

Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).
Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Unterrichtsfach Philosophie

Kenntnisse des Englischen, die durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Unterrichtsfach Geschichte

Für das Unterrichtsfach Geschichte müssen Sprachnachweise in Latein und einer zweiten Fremdsprache erbracht werden.

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an, der über zwei Semester geht (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Semesters (Typ B)**

- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Nachweis in der zweiten Fremdsprache

- Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letztes Ergebnis (Note mindestens „ausreichend“) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

„Berufliche und Betriebliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) - Lehramt an beruflichen Schulen

Der Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung“ (auch Lehramt an beruflichen Schulen) wird seit dem Wintersemester 2008/09 grundständig als gestufter Studiengang mit Bachelor- und darauf folgendem Masterabschluss angeboten. Die Master-Absolventen werden nach dem anschließenden Vorbereitungsdienst zum Unterricht an beruflichen Schulen berechtigt sein.

Die Regelungen bezüglich der sprachlichen Studienvoraussetzungen für das Studium der allgemeinbildenden Fächer sind analog zu den Regelungen bezüglich der sprachlichen Studienvoraussetzungen für das Studium der einzelnen Unterrichtsfächer im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“.

Lehramt an Förderschulen – L5

Im Folgenden sind die sprachlichen Studienvoraussetzungen für die einzelnen Unterrichtsfächer im Studiengang „Lehramt an Förderschulen – L5“ dargestellt.

Aufgeführt sind nur die jeweiligen Unterrichtsfächer, für die Sprachvoraussetzungen definiert sind. Fächer, die hier nicht aufgeführt sind, können durchaus in Gießen im Rahmen dieses Studiengangs studiert werden. (Eine Übersicht über die möglichen L5-Fächer finden Sie im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/lehramt).

Wird für ein Unterrichtsfach der Sprachnachweis z.B. nur für den Zeitpunkt der Einschreibung festgelegt, erfolgt kein Hinweis, dass zu den anderen möglichen Zeitpunkten kein weiterer Nachweis gefordert ist.

Zur Information: Für die Fächer „Musik“, „Kunst“ sowie „Sport“ ist jeweils eine Eignungsprüfung zu absolvieren, siehe: www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Unterrichtsfach Englisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Englisch sind Sprachkenntnisse in Englisch nachzuweisen:

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss; Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note *gut*) betragen muss; Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse und der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*) betragen muss.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika.

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

_____ oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

-im Institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,

-in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss.

_____ oder

„First Certificate of English“: Mindestnote „A“

_____ oder

„Certificate in Advanced English“ (CAE): „bestanden“

_____ oder

„Certificate of Proficiency English“ (CPE): „bestanden“

_____ oder

„Cambridge English of Speakers of Other Languages“ (ESOL-Test): „bestanden“

_____ oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“, bei einer Mindestnote von „5,5“ in jedem Testbereich

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch, mindestens 11 Punkte

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Anhang 1: Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern

I Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher lateinischer Schultexte.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten).
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses "Lateinische Sprache 1" des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

II Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie der Erwerb einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 100 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten).
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Lateinische Sprache 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung
 - für das Fach Geschichte im Modul 7b bzw. 8b (Wahlpflichtmodule),
 - für das Fach Ev. Religion im Modul 08 bzw. 09 bzw. 10 bzw. 14 bzw. 17,
 - für das Fach Kath. Religion im Modul V1 bzw. V2.

III Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der griechischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher griechischer Schultexte.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Griechische Sprache 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

V Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Katholische Theologie.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch bzw. Bibelgriechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche aus folgenden Copora: griechische Bibelübersetzungen (Septuaginta), Neues Testament, frühchristliche Literatur (bis Mitte 3. Jahrhundert)
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: zwei bestandene Klausuren aus den Kursen „Neutestamentliches Griechisch“ und „Bibelgriechisch“ je 50%

- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis:
- für die Fächer Geschichte, Ev. Religion und Kath. Religion entsprechend Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“,

VI Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB „05 – Sprache. Literatur, Kultur“ auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfungen: Überprüfung der Beherrschung der spanischen Sprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- 3) Inhalte der Prüfung: Prüfung folgender Fertigkeiten auf dem gen. Niveau: „Hören“, Lesen“ „An Gesprächen teilnehmen“, „Zusammenhängendes Sprechen“, „Schreiben“.
- 4) Form der Prüfung: Zwei aufeinander folgende schriftliche Prüfungen am Ende des Intensivkurses zur Überprüfung der geforderten sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) des Instituto Cervantes und die Nichtschülerprüfung in Spanisch (mindestens 11 Punkte).
- 6) Nachweis der Prüfungsleistung: Bis zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studienfachsemesters (Wintersemester).

Anhang 2: Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“

Zweite Fremdsprache Französisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DELF B1) des französischen Bildungsministeriums und die Nichtschülerprüfung in Französisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Slavistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis grundlegender sprachlicher Kompetenzen in der slavischen Fremdsprache mit den Schwerpunkten Leseverständnis, grammatikalisches und syntaktisches Basiswissen sowie Übersetzungsfähigkeiten.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der slavischen Fremdsprache ins Deutsche und Analyse der grammatikalischen und syntaktischen Strukturen.
- 4) Form der Prüfung: 20-minütige mündliche Prüfung
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung erfolgen keine Anrechnungen.

Zweite Fremdsprache Englisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001)
- 3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigungsbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.
- 4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate oder die Nichtschülerprüfung in Englisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache Spanisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE, B1) des Instituto Cervantes und die Nichtschülerprüfung in Spanisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache Portugiesisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der portugiesischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der portugiesischen Grammatik und des portugiesischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines portugiesischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der portugiesischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis Portugiesisch“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Nebenfach Portugiesisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: ./.

Zweite Fremdsprache Italienisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der italienischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der italienischen Grammatik und des italienischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines italienischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der italienischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung (wird am Ende jedes Semesters durchgeführt).
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das CELI-Zertifikat B1 oder höher.

Zweite Fremdsprache Latein

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 100 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Lateinische Sprache 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

Zweite Fremdsprache Griechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der griechischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines griechischen Textes der Länge von ca. 100 Wörtern auf dem Niveau des Graecums, der in Semantik und Syntax Platonischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten).
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Griechische Sprache 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

Weitere Fremdsprachen als Zweite Fremdsprachen

Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung kann weitere Zweite Fremdsprachen in die Liste aufnehmen, soweit adäquate Leistungen verlangt werden, die Prüfungsbestimmungen feststehen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann das Direktorium im Einzelfall nachgewiesene adäquate Sprachkenntnisse nach Konsultation des zuständigen Fachbereichs anerkennen.

Diese Informationen (in jeweils aktuellster Form) finden Sie unter:

www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Impressum

Herausgeber:
Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Goethestr. 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/zsb

Text und Redaktion: Natascha Koch
Redaktionsschluss: 15.12.2016 / 450
Datei: ZSB\Daten\B- Zulassungsvoraussetzungen\S-LASprachV-Dez16.docx